

Präambel

Die im Förderkreis-Mönchengladbacher-Yogafreunde zusammengeschlossenen Mitglieder fühlen sich verpflichtet, dem Menschen zu dienen. Sie sind der altindischen Weisheits- und Lebenslehre des Yoga, als Weg zu innerer Wahrheit und Selbsterkenntnis, verbunden. Sie erkennen die Notwendigkeit den Übungsweg des Yoga für den abendländischen Menschen gangbar und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Mönchengladbacher Yogafreunde e.V.**“ (FMY). Er wurde am **16.11.1997** in Mönchengladbach gegründet. Der FMY wurde in das Vereinsregister am 12.12.1997 eingetragen. Vereinsregister Mönchengladbach NR.: **VR 2007** .
2. Sitz und Gerichtsstand des FMY sind Mönchengladbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderkreis Mönchengladbacher Yogafreunde ist ein Zusammenschluß auf ideeller Grundlage.
2. Der FMY verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke)
3. Der Förderkreis Mönchengladbacher Yogafreunde erstrebt:

a) Den Yoga, als Weg zu Selbsterkenntnis und innerer Wahrheit, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei alle Techniken ausgeschlossen werden die auf eine manipulierende Einflußnahme des Willens anderer hinauslaufen.

b) Yoga-Lehrende bei der Absicht zu unterstützen Yoga, in seinen verschiedenen Formen, für den abendländischen Menschen gangbar zu machen und auf verantwortliche Weise weiterzugeben.

Dies soll durch; vereinseigene Veranstaltungen (Kurse, Seminare, Vorlesungen usw.), Vermittlung nicht vereinseigener Dozentenplätze an Mitglieder des FMY, wie die Koordination und Organisation von Veranstaltungen geschehen

c) Dem Yoga in Mönchengladbach eine institutionell, selbständige Grundlage, in Form eines Yoga-Zentrums zu schaffen, in dem verschiedene Lehrkräfte und Standpunkte wirksam

werden sollen.

4. Die Arbeit der Mitglieder dient der individuellen Entwicklung des Menschen durch Förderung von:
 - Seelisch, körperlich und geistiger Gesundheitsbildung,
 - Bildung und kultureller Veranstaltungen im Sinne der Völkerverständigung,
 - Innerer Ruhe und Ausgeglichenheit,
 - Lebensmut und Lebenskraft durch Körperübung sowie Selbsterfahrung,
 - Individueller Freiheit und selbstbestimmter Lebensführung,
 - Sozialer Verantwortlichkeit und ökologischer Bewußtheit.
5. Der FMY enthält sich jeder politischen Betätigung. Der FMY ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die **wirtschaftlichen Aktivitäten** beschränken sich auf die Durchführung von **Yoga- wie Yoga-verwandten Veranstaltungen** und das **Errichten** der Institution eines **Yoga-Zentrums**. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, alle Einnahmen fließen dem FMY zu und dienen der satzungsgemäßen Verwendung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FMY fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der FMY kann zur Durchführung der Aktivitäten **Mitarbeiter-Innen fest einstellen**, bzw. ehrenamtliche Kräfte und **Honorarkräfte** nutzen.
Die Honorarhöhen bzw. Höhe der Entlohnungen für fest Angestellte werden vom Vorstand beschlossen.
7. Der FMY kann **Rücklagen** bilden die zur Errichtung bzw. Anmietung oder Renovierung eines Yoga-Zentrums dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.** Dies ist unabhängig von konfessioneller Zugehörigkeit jeder natürlichen oder juristischen Person möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist schriftlicher Einspruch innerhalb eines Monats zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
2. **Es gibt 4 Formen der Mitgliedschaft:**
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Mitglieder im Freundeskreis
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
3. **Ordentliche Mitglieder** können Personen werden, die den Yoga lehren, sich in der Ausbildung zur Lehrbefähigung befinden oder anderweitig, aktiv in der Vermittlung des Yoga tätig sind. Ordentliche Mitglieder erhalten mit Vereinsbeitritt das volle Stimmrecht. Ordentlichen Mitgliedern steht die Teilnahme an für sie bestimmten Gruppentreffen und eine Hospitanz bei allen regelmäßigen Veranstaltungen des FMY offen.
4. Die **Mitgliedschaft im Freundeskreis** kann von Personen erworben werden, die den Yoga üben oder fördern wollen. **Diese Form der Mitgliedschaft ermöglicht eine, durch Vereinsbeiträge finanzierte, Teilnahme an regelmäßig stattfindenden (1 mal wöchentlich 90 Min. exkl. Ferienzeiten), FMY-internen Yoga-Veranstaltungen.** Eine Belegung von zwei oder mehreren Veranstaltungen ist mit entsprechendem Aufpreis verbunden. Bei Ausfall von Veranstaltungen schafft der FMY Ersatz oder ermöglicht auf Anfrage eine entsprechende Kostenrückerstattung. Mitglieder im Freundeskreis erhalten nach einjähriger Anwartschaft das Stimmrecht im FMY.
5. Eine **Ehrenmitgliedschaft** kann Yoga-Lehrenden und Förderern der Idee und des Geistes des Yoga aufgrund besonderer Verdienste verliehen werden. Ehrenmitglieder müssen vom Vorstand vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und sind dann Stimmberechtigt.

6. Die **Fördermitgliedschaft** können natürliche und juristische Personen erwerben, die den FMY regelmäßig finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Kursveranstaltungen sind vorrangig für **Nichtmitglieder** eingerichtet und dienen u.a. der Mitgliederwerbung.
8. **Die Mitgliedschaft endet :**
 - a) Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres oder -halbjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. **Die Kündigung muß einen Monat vor Jahres- bzw. Halbjahresende, also spätestens am 30.November bzw. 31.Mai, dem Vereinsvorstand zugegangen sein.**
 - b) Durch Ausschluß. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand des FMY ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung oder FMY-interessen verstoßen hat. Das auszuschließende Mitglied hat Anspruch auf Gehör und kann Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt sechs Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden nicht rückerstattet.
 - c) Durch Tod.
9. **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen wird durch die Mitglieder vollversammlung beschlossen und darauf in der Geschäftsordnung sowie in den folgenden Aufnahmeanträgen niedergeschrieben.

- a) Eine Ermäßigung des Beitrags oder der Aufnahmegebühr kann auf begründeten schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluß gewährt werden.
- b) **Zahlungssäumnisse werden nach entsprechenden Fristen pro schriftlicher Mahnung mit einem Säumniszuschlag belegt. Nach der zweiten Mahnung droht der Vereinsausschluß und ein entsprechendes Eintreibungsverfahren**
- c) Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen befreit.
- d) Vorstandsmitgliedern ist die Zahlung von Beiträgen freigestellt. Nach § 670 BGB steht den Vorstandsmitgliedern ein Aufwendungsersatz zu. Hierzu gehören alle Auslagen des Vorstands, insbesondere Post.- sowie Telefonspesen, Kosten für Kopien, Druckerpatronen usw., Reise.- Beherbergungs.- und Verpflegungskosten, sofern sie belegt und im Sinne der FMY-arbeit entstanden sind. Entgelte für Zeit und Arbeitskraft werden nicht gezahlt.

§ 4 Organe des FMY

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Beiräte

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Sitzung der **ordentlichen Mitgliederversammlung** findet nach Bedarf, jedoch **mindestens einmal jährlich** statt.
2. Die **Einberufung erfolgt vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung**. Dabei ist eine **Vorankündigungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten**. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Adressat ist die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand bei gesonderter schriftlicher Einladung erfolgen.
3. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist u.a. einzuberufen, wenn mindestens der fünfte teil der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand unter Angabe des

Verhandlungsgegenstandes verlangt.

4. **Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.**
5. Die **Leitung der Mitgliederversammlung** wird durch den Vorstand bestimmt.
6. Die Beratungen der Mitgliederversammlungen sind **nicht öffentlich**.
7. Jedes stimmberechtigtes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Juristische Personen erhalten kein Stimmrecht.
8. Der **Beschlußfassung** der Mitgliederversammlung unterliegen die in der **Tagesordnung** bekannt gegebenen Gegenstände. **Zusatzanträge zu Abstimmungen und Beschlüssen** in der Mitgliederversammlung sollen spätestens **14 Tage vor** der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. **Satzungsänderungsanträge** müssen dem Vorstand 2 Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Es gilt der Poststempel. Die Antrag stellende Person muß persönlich anwesend sein. Die Mitgliederversammlung kann jedoch unter Berücksichtigung dieser Beschlußfassungsregeln weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
 - a) **Alle Beschlüsse** werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Bei der **Wahl des Vorstands** ist bei Stimmengleichheit die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
 - c) **Sämtliche Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu beurkunden**, die von der Leitenden und der Protokollführenden Person der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird. **Außerdem ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen.**
 - d) Der **Ausschluß eines Mitgliedes** wird geheim abgestimmt.
 - e) **Ein Beschluß, durch den die Satzung geändert wird, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.**
9. **Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:**
 - a) Die Entgegennahme des **Rechenschaftsberichts des Vorstandes** und dessen Entlastung.
 - b) Die Wahl von zwei vom Vorstand und Geschäftsführung unabhängigen **Kassenprüfern**.
 - c) Die Entgegennahme des **Kassenprüfungsberichtes**.
 - d) Die **Wahl der Vorstandsmitglieder**.
 - e) Die **Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen**.
 - f) Die Beschlußfassung über **Satzungsänderungen** und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
 - g) Die Entscheidung über **Anschaffungen und Finanzierungen** (Personal u. Bau) besonderer Art.
 - h) Die Beschlußfassung über die Auflösung des FMY.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 3-6 Mitgliedern für die verschiedenen Verantwortungsbereiche zusammen. Der Vorstand wird durch Wahl und Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand gibt sich einen Vorsitz.
 - a) Der Vorstand gibt sich im Sinne der Satzung eine eigene **Geschäftsordnung**. In dieser Geschäftsordnung sollen alle Verwaltungsbelange und die **Verantwortungsbereiche** der einzelnen Vorstandsmitglieder näher geregelt werden. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.
 - b) Nach einer Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes überprüft und verabschiedet der Vorstand die Geschäftsordnung.

2. **Innerhalb seines jeweiligen Bereiches wird jedes Vorstandsmitglied tätig aufgrund von :**
 - a) Weisungen und Aufträgen der Mitgliederversammlung.
 - b) Weisungen und Aufträgen gültiger Vorstandsbeschlüsse.
 - c) Eigener Initiative im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung. Unberührt von der Funktionsverteilung im Vorstand bleibt die Gesamtverantwortung des Gesamtvorstandes für alle Vertretungsgeschäfte jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes.
3. **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung, gemeinsam Vertreten.**
4. **Vorstandsbeschlüsse** müssen unter Beteiligung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder herbeigeführt und mehrheitlich entschieden werden. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle auch derartige Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer wie von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
5. Der Vorstand kann **Ausschüsse bilden** oder Einzelpersonen berufen und mit der Lösung bestimmter Aufgaben beauftragen.
6. Die **Amtszeit** jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes beträgt **drei Jahre**. Sie beginnt und endet mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Kürzere Amtszeiten sind durch Versammlungsbeschluss möglich.
7. Der Vorzeitige **Rücktritt** eines Vorstandsmitgliedes ist nur nach vierwöchiger, schriftlicher Vorankündigung oder zum Termin einer Mitgliederversammlung möglich.
8. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfordert die Wahl eines Nachfolgers durch den Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung. Der Nachfolger ist im Vorstand erst nach Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung stimmberechtigt oder es erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

§ 7 Beiräte

1. Auf Wunsch und Vorschlag aus der Mitgliederversammlung werden Beiräte durch die Mitgliederversammlung gewählt und Beiräte zu den jeweiligen Verantwortungsbereichen konstituiert .
2. Der Vorstand kann einzelne Beiratsmitglieder berufen.
3. Aufgabe der Beiräte ist es, eine aktive Mitwirkung von FMY-Mitgliedern zu ermöglichen. Die jeweils Betroffenen Vorstandsmitglieder haben die Pflicht:
 - a) Die jeweiligen Beiräte über ihre Tätigkeit im Vorstand auf Anfrage zu informieren.
 - b) Stellungnahmen der Beiräte entgegenzunehmen, die zur Beschlußfassung dem Vorstand vorgelegt werden müssen.
4. Die Beiräte geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Auflösung des FMY

1. Die Auflösung des FMY erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß diesen Antrag enthalten.
2. Die **Mitgliederversammlung ist beschlußfähig**, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines halben Jahres eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann dann die Auflösung des FMY ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

3. Im Fall der Vereinsauflösung sind zwei der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren zu bestellen. **Bei Auflösung des Vereins** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FMY **an den Berufsverband Deutscher Yogalehrer e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Durchführung dieses Beschlusses erfolgt erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

Die Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.11.1997 errichtet und durch die Mitgliedervollversammlung am 25.02.2002 geändert.

Derzeitiger Vorstand des FMY



Uta Rieth - Finanzen Vorstandsvorsitz -



Adnan Balli – Aussenkontakte Werbung



Reiner Mause Innere Verwaltungsorganisation